

# **Geschäftsordnung des Obergerichts Thurgau**

## **(vom 21. März 2023, Stand 1. November 2024)**

### **§ 1 Abteilungen**

<sup>1</sup> Das Obergericht besteht aus drei Abteilungen.

<sup>2</sup> Das Präsidium führt die erste Abteilung und das Vizepräsidium die zweite Abteilung. Das Plenum wählt das Vizepräsidium und das Abteilungspräsidium für die dritte Abteilung.

<sup>3</sup> Den Abteilungen sind für den Regelfall je zwei Ersatzmitglieder beigeordnet, die nach Bedarf auch in den anderen Abteilungen zum Einsatz kommen.

<sup>4</sup> Die Abteilungspräsidien stellen ihre Vertretung abteilungsintern sicher.

### **§ 2 Präsidium des Obergerichts**

<sup>1</sup> Das Präsidium regelt die Aufgaben der Leitenden Gerichtsschreiberin oder des Leitenden Gerichtsschreibers.

<sup>2</sup> Es bestimmt nach Absprache mit der Leitenden Gerichtsschreiberin oder dem Leitenden Gerichtsschreiber das für organisatorische Aufgaben anrechenbare Pensum. Längerfristig soll dieses 50 % nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Das Präsidium regelt den Einsatz der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

<sup>4</sup> Es legt die Aufgaben der Obergerichtskanzlei und der Kanzleileitung fest. Die Kanzleileitung regelt die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Obergerichtskanzlei.

<sup>5</sup> Das Präsidium bestimmt die Mitglieder der Medienstelle und deren Aufgaben.

### **§ 3 Grundsätzliche Arbeitsweise der Abteilungen und besondere Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Abteilungspräsidium führt den Fall zur Spruchreife. Es bestimmt die Referentin oder den Referenten. Die Abteilungen können für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall ein anderes Vorgehen wählen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Obergerichts werden innerhalb der Abteilungen gleichmässig für Referate eingesetzt. Darüber hinaus amten sie als Einzelrichter oder als Einzelrichterin in den dafür vorgesehenen Fällen (§ 6).

<sup>3</sup> Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber motivieren die Entscheide auf Grundlage der Beratungsergebnisse. Sie können zur Vorbereitung von Fällen und zur Erarbeitung von Referaten beigezogen werden, wenn es ihre Arbeitslast zulässt und sich der Fall dafür eignet.

<sup>4</sup> Dem Präsidium und den Abteilungspräsidien werden angerechnet:

- Präsidium: 50 %
- Abteilungspräsidium erste Abteilung: 50 %
- Abteilungspräsidium zweite Abteilung: 50 %
- Abteilungspräsidium dritte Abteilung: 40 %

<sup>5</sup> Für die Medienstelle wird gesamthaft ein Pensum von 30 % angerechnet.

<sup>6</sup> Für die JURIS-Verantwortung wird ein Pensum von 20 % angerechnet. Ausgenommen sind Projektarbeiten nach Absprache mit dem Präsidium.

#### **§ 4 Zuständigkeiten der Abteilungen**

<sup>1</sup> Die erste und die dritte Abteilung sind zuständig für:

- Berufungen in Strafsachen
- Beschwerden in Zivilsachen einschliesslich Aufsichtsbeschwerden (ohne Kindes- und Erwachsenenschutzsachen)
- Beschwerden nach Art. 17 SchKG
- Beschwerden in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen einschliesslich Aufsichtsbeschwerden
- Revisionen in Zivilsachen
- Erinstanzliche Verfahren (ohne Verfahren betreffend internationale Kindesentführung)

Die erste Abteilung behandelt alle Fälle in diesen Sachbereichen mit ungerader Fallzahl, die dritte Abteilung alle Fälle mit gerader Fallzahl. Zur Vermeidung von Ausstandsproblemen kann von dieser Zuteilung im Einzelfall abgewichen werden.

Die erste Abteilung ist zudem zuständig für die in Dreierbesetzung zu treffenden Entscheide im Bereich der Justizverwaltung (insbesondere Entscheide über die Bestellung eines Ersatzgerichts und die Entbindung vom Amtsgeheimnis).

<sup>2</sup> Die zweite Abteilung ist zuständig für:

- Nachträgliche Entscheide in Strafsachen
- Berufungen in Zivilsachen (ordentliche Verfahren)
- Berufungen in Zivilsachen (summarische Verfahren)
- Beschwerden in Strafsachen
- SchKG-Beschwerden nach ZPO
- Nachlass-Sachen
- Revisionen in Strafsachen
- Verfahren betreffend internationale Kindesentführung
- Beschwerden gegen Entscheide über die Bestellung eines Ersatzgerichts

<sup>3</sup> Das Präsidium kann den Abteilungen aus zureichenden Gründen einzelne Geschäfte unabhängig von ihrem Aufgabebereich zuweisen, insbesondere zum Ausgleich der Pensen der Gerichtsmitglieder sowie der Geschäftslast einzelner Abteilungen.

## **§ 5 Besetzung der Abteilungen und Spruchkörperbildung**

<sup>1</sup> Ordentliche Besetzung der ersten Abteilung:

- Glauser Jung (Abteilungspräsidium), Inauen, Dünner, Stähle
- Ersatz: Nobs, Willig

<sup>2</sup> Ordentliche Besetzung der zweiten Abteilung:

- Ogg (Abteilungspräsidium), Bommer, Herzog
- Ersatz: Kapfhamer-Kuhn, Weber

<sup>3</sup> Ordentliche Besetzung der dritten Abteilung:

- Inauen (Abteilungspräsidium), Dünner, Stähle
- Ersatz: Nobs, Willig

<sup>4</sup> Das Abteilungspräsidium der ersten Abteilung bestimmt den Spruchkörper nach folgenden Kriterien:

- Die Mitglieder der Abteilung werden nach dem Rotationsprinzip eingesetzt.
- Abweichungen bei der Fallzuteilung oder der Spruchkörperbildung sind aus sachlichen Gründen möglich, insbesondere um Ausstandsprobleme zu verhindern, die Vertretung beider Geschlechter im Spruchkörper sicherzustellen oder einer Überlastung von Mitgliedern der Abteilung vorzubeugen.
- Konnexen Fälle werden in der Regel vom gleichen Spruchkörper beurteilt.

Das Abteilungspräsidium der ersten Abteilung führt über den Einsatz der Mitglieder eine Tabelle.

<sup>5</sup> Die Abteilungspräsidien setzen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter regelmässig ein, namentlich wenn dies wegen Ausstands eines ordentlichen Mitglieds oder zu deren Entlastung notwendig ist.

<sup>6</sup> Zum Ausgleich der Geschäftslast und nach Rücksprache mit dem betroffenen Abteilungspräsidium kann eine Abteilung die Mitglieder einer anderen Abteilung beiziehen.

## **§ 6 Einzelrichterinnen und Einzelrichter am Obergericht**

<sup>1</sup> Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin führt den Fall zur Spruchreife und entscheidet in der Regel unter Beizug eines Gerichtsschreibers oder einer Gerichtsschreiberin.

<sup>2</sup> In der ersten und dritten Abteilung behandeln die Oberrichter Dünner und Inauen Beschwerden betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen nach dem Rotationsprinzip. Ist einer der Einzelrichter im Ausstand oder längere Zeit abwesend, tritt der andere Einzelrichter an seine Stelle. Sind beide Einzelrichter im Ausstand oder längere Zeit abwesend, tritt das zuständige Abteilungspräsidium an ihre Stelle.

<sup>3</sup> In der zweiten Abteilung gelten folgende Zuständigkeiten:

a. Einzelrichter in den von der StPO vorgesehenen Fällen ist Vizepräsident Ogg. Ist er im Ausstand oder längere Zeit abwesend, tritt an seine Stelle Oberrichterin Bommer. Ist auch sie im Ausstand oder längere Zeit abwesend, tritt an ihre Stelle Oberrichterin Herzog.

b. Einzelrichterin bei Beschwerden gegen Entscheide betreffend Konkursöffnungen ist Oberrichterin Herzog. Ist sie im Ausstand oder längere Zeit abwesend, tritt an ihre Stelle Oberrichterin Bommer. Ist auch sie im Ausstand oder längere Zeit abwesend, tritt an ihre Stelle das Abteilungspräsidium.

c. Einzelrichterin bei Beschwerden gegen Entscheide betreffend definitive Rechtsöffnungen ist Oberrichterin Bommer. Ist sie im Ausstand oder längere Zeit abwesend, tritt an ihre Stelle Oberrichterin Herzog. Ist auch sie im Ausstand oder längere Zeit abwesend, tritt an ihre Stelle das Abteilungspräsidium.

<sup>4</sup> Gesuche um Erlass und Stundung von Verfahrenskosten behandelt bei Entscheiden des Kollegialgerichts das zuständige Abteilungspräsidium. Bei Entscheiden des Einzelrichters oder der Einzelrichterin ist diejenige Person zuständig, die in der Sache entschieden hat.

## **§ 7 Verhandlungstage**

Verhandlungstage der ersten und dritten Abteilung sind in der Regel Montag und Mittwoch, der zweiten Abteilung Dienstag und Donnerstag.